

Regelausschuss

Berufungsinstanz gemäß Regel 71 und
Anhang R der Wettfahrtregeln Segeln
2021-2024

Berufungssache 2024-002,

**Berufungswerber Peter Fasching, AUT 285, vs Protestkomitee
ÖSTM H-Boot 2024, Segelclub Ebensee**

Entscheidung

Der Regelausschuss des Österreichischen Segelverbandes (OeSV) hat als Berufungsinstanz gemäß Wettfahrtregeln Segeln 2021-2024 (WRS) 71 in Verbindung mit WRS Anhang R unter dem Vorsitz von Mag. Helmut Bonomo und den Mitgliedern Ing. Günter Fossler, Mag. Laurent Kolly, Dipl.-Ing. Angelika Stark und Mag. Christoph Marsano, über die Berufung vom 24.05.2024, eingebracht durch den Berufungswerber Peter Fasching (SCE), AUT 285, gegen die Entscheidung des Protestkomitees vom 10.05.2024 unter dem Vorsitz von Mag. Michael Burgstaller (SCA), Beisitzer Gerhard Spengler und Josef Reisenbichler, das Boot AUT 285 im Rahmen der Proteste Nr. 2, 3 und 4 zu disqualifizieren, wie folgt entschieden:

In Ergänzung der Entscheidung des Regelausschusses vom 26.06.2024 wird die Entscheidung des Protestkomitees vom 10.05.2024 zur Gänze aufgehoben und die Anhörung erneut durchgeführt. Zum Vorsitzenden der erneuten Anhörung wird gemäß WRS 71.2 Ing. Mag. Gert Schmidleitner ernannt, welcher

- a) im Sinne der Verfahrensökonomie die weiteren Mitglieder des Protestkomitees benennen und dem nationalen Verband mitteilen soll, sowie**
- b) eine möglichst zeitnahe Anhörung – jedenfalls vor Ende Feber 2025 – anberaumen soll, welche entweder mit physischer Anwesenheit einzelner oder sämtlicher Parteien und den Mitgliedern des Protestkomitees oder als online-Meeting unter entsprechenden technischen Voraussetzungen stattfinden kann.**

Begründung

Die Berufung ist zulässig:

Der Berufungsführer war Teilnehmer der Regatta, Partei der Proteste Nr. 2, 3 und 4 und erhob die Berufung binnen der in WRS R 2.1(a) festgelegten Frist beim zuständigen nationalen Verband.

Die Berufung ist im nachstehenden Umfang berechtigt:

Bezüglich einer Disqualifikation wegen Verletzung von WRS 14 sei auf die Ausführungen zur Entscheidung 2023-003 verwiesen, die u.a. lauten:

Kommt es zu einer Berührung zwischen den Booten, so muss der Sachverhalt darauf in zweifacher Hinsicht eingehen, um dem Protestkomitee die Möglichkeit zu schaffen, seine Schlussfolgerungen unter Bezugnahme auf WRS 14 iVm WRS 43.1(c) sowie wegen WRS 44.1(b) und WRS 62.1(b) ziehen zu können: einerseits, ob die Berührung zu Schaden geführt hat und welcher Art – also ob generell Schaden (WRS 43.1(c)) oder ob physischer (WRS 44.1(b)) oder ob erheblicher (WRS 62.1(b)) Schaden entstanden ist – dieser ist; und andererseits, wann der Moment eingetreten ist, dass klar war, dass sich das Boot, das sich freihalten musste bzw Bahnmarkenraum geben musste, dies nicht tat.

Die Frage, ob es für die involvierten Boote vernünftigerweise möglich war, die den Schaden verursachende Berührung zu vermeiden (oder es zumindest zu versuchen), ist jedoch in den Schlussfolgerungen zu klären, da diese subjektive Wertung durch das Protestkomitee aufgrund der Fakten (z.B. Abstände, Geschwindigkeit etc) vorzunehmen ist.

Im festgestellten Sachverhalt der der gegenständlichen Berufung zugrunde liegenden Proteste fehlen jegliche zeitlichen und räumlichen Beziehungen der beteiligten Boote zueinander, ebenso fehlen Angaben zum von AUT 285 gesegelten Kurs, ob AUT 285 Ausweichmaßnahmen getroffen hat und bejahendenfalls wann und in welchem Umfang. Mangels dieser Angaben ist es für den Nationalen Verband nicht möglich zu prüfen, ob die Disqualifikation von AUT 285 wegen Verletzung von WRS 14 zu Recht erfolgte.

Der Nationale Verband hat mit Entscheidung vom 26.06.2024 dem Protestkomitee aufgetragen, den Sachverhalt um weitere Fakten ohne Wiederöffnung der Anhörung aus eigenem zu ergänzen, um eine entsprechende Prüfung der Entscheidung des Protestkomitees aufgrund des von diesem erhobenen Sachverhaltes zu überprüfen.

Im Hinblick darauf, dass der nunmehr vorliegende Sachverhalt weiterhin nicht jene Fakten aufweist, aufgrund derer sich zweifelsfrei mögliche Verletzungen der WRS 2, 13, 14, 18.3 sowie die (eventuell teilweise) Anwendbarkeit von WRS 43.1 ableiten lassen, war vom Nationalen Verband die Entscheidung aufzuheben und gemäß WRS 71.2 eine neuerliche Anhörung anzuberaumen und das Protestkomitee zu ernennen.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß WRS 71.4 ist diese Entscheidung endgültig und ist dagegen kein weiteres Rechtsmittel möglich.

Neusiedl am See, am 08.10.2024